Bezirkshauptmannschaft Baden

IX/B-48/1-1959 Baden, am 28. April 1959.

Betr. Stadtgemeinde BADEN,
5 Eiben,
Naturdenkmalerklärung.

Bescheid:

Die Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt namens der n.ö. Landesregierung gemäß § 2 n.ö. Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 40/52 und § 1 Abs. 2 n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/52, die Erklärung folgender auf dem Grundstück Parz. Nr. 3/12, E.Z. 82, K.G. Weikersdorf (Doblhoffpark; Eigentümerin: Stadtgemeinde Baden) stehender ca. 300 Jahre alter Eiben zu Naturdenkmalen :

1.)	Höhe 8 m,	Stammumfang 2.40 m,	gemeinsamer Kronendurchmesser 14 m,	
2.)	" 8 m,	" 2.10 m,		
3.)	" 8 m,	" 1.95 m,	Kronendurchmesser	7 m,
4.)	" 9 m,	" 1.80 m,	"	7 m,
5.)	" 7 m,	" 1.90 m,	"	6 m.

Begründung:

Die gegenständlichen Bäume stellen ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar und verleihen dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge, sodaß die Bedingungen des § 2 Abs. 2 Naturschutzgesetz für die Erklärung zum Naturdenkmal gegeben sind.
Die Stadtgemeinde Baden hat gegen die beabsichtigte Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwendungen erhoben.
Es wird darauf hingewiesen, daß jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzuge, gemäß § 4 leg. cit. nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht an :

1.) den Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde Baden,
2.) das n.ö. Gebietsbauamt II, z.Hd. des Naturschutzkonsulenten Herrn Baurat Dipl. Ing. Wilhelm Zach, Wr.-Neustadt, Neuklosterpl. 1,
3.) Herrn Volksschuldirektor Anton Ludwig Hübl, Naturschutzkonsulent in Baden, Prinz Solmstraße 22.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Hradil e.h.

F.d.R.d.A.:

Bürodirektor

IX/B-48/2-1959

" Dieser Bescheid ist rechtskräftig".

Bezirkshauptmannschaft Baden, am 3. Juni 1959.

Der Bezirkshauptmann:

Mrasek

6159/85

B e s c h l u ß

EZ 82 KG Weikersdorf

Aufgrund des Anmeldungsbogens A 95/85 wird die Löschung der Grundstücke 3/12 Sonstige (Park) und 56 Baufläche infolge Vereinigung mit dem Grundstück 2 Gewässer (Teich) angeordnet.

Bei den Eintragungen A-LNr 6a und 7a wird ersichtlich gemacht, daß die Eintragungen des Naturdenkmales (5 Eiben) und des Landschaftsschutzgebietes sich nunmehr auf die Grundstücke Nr. 2 und 3/13 beziehen.

Hievon werden verständigt:

1) Vermessungsamt Baden
2) Finanzamt Baden
3) Gemeinde Baden
4) Stadtgemeinde Baden, z. H. des Herrn Bürgermeisters
5) Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500 Baden, Vöslauerstr. 9, hinsichtlich Naturdenkmal und Landschaftsschutzgebiet.

Bezirksgericht Baden,
Abt. 6, am 12.Nov.1985

Bezirkshauptmannschaft Baden bei Wien
Eingel. am 3. DEZ. 1985
Zl.: 9-N-81113 Blg.: 0

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-0817/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	22.06.2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 64 – 5 Eiben, Parz. Nr. 2 und 3/13, KG Weikersdorf, Stadtgemeinde Baden, Fällung einer Eibe im Zuge der Sanierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen im ND Nr. 122 - Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark zur Errichtung eines internationalen Kompetenzzentrums für Gartenkultur; **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. April 1959, Zl. IX/B-48/1-59, auf Parz.Nr. 2 und 3/13, KG. Weikersdorf, Stadtgemeinde Baden, zum Naturdenkmal erklärten 5 Eiben (Naturdenkmal Nr. 64) **hinsichtlich der beim Wasserspeier befindlichen Eibe**.

Es wird ersucht, die an der zu fällenden Eibe vorhandene Naturdenkmalplakette der Bezirkshauptmannschaft Baden, Fachgebiet Umweltrecht – Naturschutz, zu übermitteln.

Bei Fällung der Eibe ist auf den verbleibenden Baumbestand Rücksicht zu nehmen.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurden die auf Parz. Nr. 2 und 3/13, KG. Weikersdorf, stockenden 5 Eiben zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Aufgrund des Ansuchen der Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark – für Sanierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen im Naturdenkmal im Rahmen der Schaffung eines internationalen Kompetenzzentrums für Gartenkultur, Teil 1 der Maßnahmen

(Bereich Doblhoffgasse – Linie Mühlbach – westlich des Dobhoffteiches entlang Richtung Südmauer) fand am 25. Mai 2009 eine kommissionelle Verhandlung statt.

Im Zuge dieser Verhandlung wurde festgestellt, dass eine der im Schlosspark befindlichen und zum Naturdenkmal erklärten 5 Eiben, und zwar jene, die sich beim Wasserspeier befindet, gefällt werden soll.

Im Projekt ist vorgesehen, den im Süden des Barockgartens befindlichen Brunnen mit einer Flussgottstatue aufzulassen, die Statur in den Bereich der Roseninsel zu verlegen und stattdessen ein Spiegeltor zu errichten, in dem sich die Orangerieachse spiegeln soll. Daher muss eine Eibe, die bereits stark beeinträchtigt ist, in diesem Bereich entfernt werden.

In der Folge wurde von den bei der Verhandlung anwesenden Vertretern der Stadtgemeinde Baden der Antrag auf Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 64 – 5 Eiben – hinsichtlich der beim Wasserspeier stockenden Eibe gestellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund der in der Verhandlungsschrift vom 25. Mai 2009 festgehaltenen Stellungnahme der Amtssachverständigen, die seitens der bei der Verhandlung anwesenden Vertreter der Stadtgemeinde Baden und der Stadtgärten zustimmend zur Kenntnis genommen wurde sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 64 – 5 Eiben – hinsichtlich der beim Wasserspeier befindlichen Eibe zu erklären, da durch die festgestellte vorhandene Beeinträchtigung des Baumes und die vorgesehene Fällung die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1959 nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde Baden, STADTGÄRTEN, 2500 Baden, Kurpark 5

2. die Stadtgemeinde 2500 Baden

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER,
   NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52

5. das Fachgebiet L1 im H a u s e

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

Bezirkshauptmannschaft Baden

IX/B-48/1-1959 Baden, am 28. April 1959.

Betr. Stadtgemeinde BADEN,
5 Eiben,
Naturdenkmalerklärung.

Bescheid:

Die Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt namens der n.ö. Landesregierung gemäß § 2 n.ö. Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 40/52 und § 1 Abs. 2 n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/52, die Erklärung folgender auf dem Grundstück Parz. Nr. 3/12, E.Z. 82, K.G. Weikersdorf (Doblhoffpark; Eigentümerin: Stadtgemeinde Baden) stehender ca. 300 Jahre alter Eiben zu Naturdenkmalen :

1.)	Höhe 8 m,	Stammumfang 2.40 m,	gemeinsamer Kronendurchmesser 14 m,	
2.)	" 8 m,	" 2.10 m,		
3.)	" 8 m,	" 1.95 m,	Kronendurchmesser	7 m,
4.)	" 9 m,	" 1.80 m,	"	7 m,
5.)	" 7 m,	" 1.90 m,	"	6 m.

Begründung:

Die gegenständlichen Bäume stellen ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar und verleihen dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge, sodaß die Bedingungen des § 2 Abs. 2 Naturschutzgesetz für die Erklärung zum Naturdenkmal gegeben sind.
Die Stadtgemeinde Baden hat gegen die beabsichtigte Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwendungen erhoben.
Es wird darauf hingewiesen, daß jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzuge, gemäß § 4 leg. cit. nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht an :

1.) den Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde Baden,
2.) das n.ö. Gebietsbauamt II, z.Hd. des Naturschutzkonsulenten Herrn Baurat Dipl. Ing. Wilhelm Zach, Wr.-Neustadt, Neuklosterpl. 1,
3.) Herrn Volksschuldirektor Anton Ludwig Hübl, Naturschutzkonsulent in Baden, Prinz Solmstraße 22.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Hradil e.h.

F.d.R.d.A.:

Bürodirektor

IX/B-48/2-1959

" Dieser Bescheid ist rechtskräftig".

Bezirkshauptmannschaft Baden, am 3. Juni 1959.

Der Bezirkshauptmann:

Mrasek

6159/85

B e s c h l u ß

EZ 82 KG Weikersdorf

Aufgrund des Anmeldungsbogens A 95/85 wird die Löschung der Grundstücke 3/12 Sonstige (Park) und 56 Baufläche infolge Vereinigung mit dem Grundstück 2 Gewässer (Teich) angeordnet.

Bei den Eintragungen A-LNr 6a und 7a wird ersichtlich gemacht, daß die Eintragungen des Naturdenkmales (5 Eiben) und des Landschaftsschutzgebietes sich nunmehr auf die Grundstücke Nr. 2 und 3/13 beziehen.

Hievon werden verständigt:

1) Vermessungsamt Baden
2) Finanzamt Baden
3) Gemeinde Baden
4) Stadtgemeinde Baden, z. H. des Herrn Bürgermeisters
5) Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500 Baden, Vöslauerstr. 9, hinsichtlich Naturdenkmal und Landschaftsschutzgebiet.

Bezirksgericht Baden,
Abt. 6, am 12.Nov.1985

Bezirkshauptmannschaft Baden bei Wien
Eingel. am 3. DEZ. 1985
Zl.: 9-N-81113 Blg.: 0

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-0817/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	22.06.2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 64 – 5 Eiben, Parz. Nr. 2 und 3/13, KG Weikersdorf, Stadtgemeinde Baden, Fällung einer Eibe im Zuge der Sanierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen im ND Nr. 122 - Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark zur Errichtung eines internationalen Kompetenzzentrums für Gartenkultur; **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. April 1959, Zl. IX/B-48/1-59, auf Parz.Nr. 2 und 3/13, KG. Weikersdorf, Stadtgemeinde Baden, zum Naturdenkmal erklärten 5 Eiben (Naturdenkmal Nr. 64) **hinsichtlich der beim Wasserspeier befindlichen Eibe**.

Es wird ersucht, die an der zu fällenden Eibe vorhandene Naturdenkmalplakette der Bezirkshauptmannschaft Baden, Fachgebiet Umweltrecht – Naturschutz, zu übermitteln.

Bei Fällung der Eibe ist auf den verbleibenden Baumbestand Rücksicht zu nehmen.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurden die auf Parz. Nr. 2 und 3/13, KG. Weikersdorf, stockenden 5 Eiben zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Aufgrund des Ansuchen der Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, um Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark – für Sanierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen im Naturdenkmal im Rahmen der Schaffung eines internationalen Kompetenzzentrums für Gartenkultur, Teil 1 der Maßnahmen

(Bereich Doblhoffgasse – Linie Mühlbach – westlich des Dobhoffteiches entlang Richtung Südmauer) fand am 25. Mai 2009 eine kommissionelle Verhandlung statt.

Im Zuge dieser Verhandlung wurde festgestellt, dass eine der im Schlosspark befindlichen und zum Naturdenkmal erklärten 5 Eiben, und zwar jene, die sich beim Wasserspeier befindet, gefällt werden soll.

Im Projekt ist vorgesehen, den im Süden des Barockgartens befindlichen Brunnen mit einer Flussgottstatue aufzulassen, die Statur in den Bereich der Roseninsel zu verlegen und stattdessen ein Spiegeltor zu errichten, in dem sich die Orangerieachse spiegeln soll. Daher muss eine Eibe, die bereits stark beeinträchtigt ist, in diesem Bereich entfernt werden.

In der Folge wurde von den bei der Verhandlung anwesenden Vertretern der Stadtgemeinde Baden der Antrag auf Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 64 – 5 Eiben – hinsichtlich der beim Wasserspeier stockenden Eibe gestellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund der in der Verhandlungsschrift vom 25. Mai 2009 festgehaltenen Stellungnahme der Amtssachverständigen, die seitens der bei der Verhandlung anwesenden Vertreter der Stadtgemeinde Baden und der Stadtgärten zustimmend zur Kenntnis genommen wurde sowie der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 64 – 5 Eiben – hinsichtlich der beim Wasserspeier befindlichen Eibe zu erklären, da durch die festgestellte vorhandene Beeinträchtigung des Baumes und die vorgesehene Fällung die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1959 nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde Baden, STADTGÄRTEN, 2500 Baden, Kurpark 5

2. die Stadtgemeinde 2500 Baden

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER,
   NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52

5. das Fachgebiet L1 im H a u s e

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer